

„EINFACHER“ GRÜNER PASS (3G) VERPFLICHTEND & GESUNDHEITSNORMEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONA-INFEKTIONEN

Ab dem 1. April 2022 ist der Zutritt zu den Vatikanischen Museen und allen dazugehörigen Bereichen nur noch Besuchern gestattet, die im Besitz eines *COVID-19-Zertifikats* („Einfacher“ *Grüner Pass* (3G) oder gleichwertige Zertifikate für Nicht-EU-Länder) sind.

Unter einem „**einfachen Grünen Pass**“ (3G-Bescheinigung) versteht man eine über die spezifische App überprüfbare Bescheinigung, die die **Impfung** gegen Sars-Cov-2, die **Genesung** von Sars-Cov-2 oder die **Durchführung eines negativen Molekular- oder Antigen-Schnelltests** nachweist (der Antigen-Schnelltest muss innerhalb von 48 Stunden vor dem Eintritt in die Museen erfolgt sein; der Molekular-Test darf nicht älter als 72 Stunden sein).

Als **gleichwertige Bescheinigungen für Nicht-EU-Länder** gelten ausschließlich von den zuständigen ausländischen Gesundheitsbehörden ausgestellte Bescheinigungen über die erfolgte Impfung mit einem Impfstoff, der von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassen und von der Gesundheitsbehörde des Staates Vatikanstadt als gültig anerkannt sein muss. Diese Bescheinigungen müssen folgende Daten enthalten: Angaben zur Identifizierung des Inhabers (Name, Vorname, Geburtsdatum); Angaben zum Impfstoff (Name und Charge); Datum der Verabreichung des Impfstoffs; Angaben zu Staat und Gesundheitsbehörde, die die Bescheinigung ausgestellt haben.

Die Bescheinigungen müssen in mindestens einer der folgenden Sprachen ausgestellt sein: Italienisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch.

Andere Zertifikate sind nicht zulässig.

Das Kontrollpersonal kann außer der Bescheinigung in digitaler oder Papierform auch die Vorlage des Personalausweises der Besucher verlangen, um zu überprüfen, ob sie auch tatsächlich die Inhaber des *Grünen Passes* sind.

Um die Kontrolle und den Zutritt zu erleichtern, bitten wir Sie, die erforderlichen Dokumente zur Hand zu haben, wenn Sie in die Museen kommen.

1



1 FFP2-MASKENPFLICHT

Zutritt nur mit FFP2-Maske.

Schutzmasken verringern das Risiko, dass der Träger andere infiziert, da sie den Großteil der winzigen Tröpfchen auffangen, die beim Husten, Niesen und Sprechen aus Mund und Nase ausgestoßen werden. Die Verwendung der Maske trägt somit dazu bei, die Ausbreitung des Virus einzudämmen; sie muss jedoch mit den Maßnahmen des Händewaschens und der Atemwegshygiene (Niesen und Husten in den Ellenbogen) einhergehen.

Auch mit Schutzmaske muss der Sicherheitsabstand (mehr als 1 Meter) eingehalten werden.

Anweisungen zum Tragen der Schutzmaske:

- Waschen Sie sich vor dem Aufsetzen der Maske mit Wasser und Seife oder einer hydroalkoholischen Lösung die Hände;
- achten Sie darauf, dass die Maske Mund und Nase bedeckt und eng am Gesicht anliegt;
- vermeiden Sie es, beim Tragen der Maske die Innenseite derselben zu berühren;
- sobald die Maske feucht ist, sollte sie durch eine neue ersetzt und nicht wiederverwendet werden; die Masken sind als Einmalmasken gedacht;
- der Maske beim Abnehmen nicht mit den Händen anfassen, sondern an den Gummibändern nach vorn ziehen; danach im undifferenzierten Abfall entsorg.



2 HÄUFIGES HÄNDEWASCHEN

Händewaschen und Desinfektion sind entscheidend dabei, einer Infektion vorzubeugen. Die Hände sollten mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife gewaschen werden. Wenn Seife und Wasser nicht verfügbar sind, kann auch ein hydroalkoholisches Desinfektionsgel verwendet werden.

In den Museen werden Spender mit Desinfektionsgel zur Verfügung stehen.



3 AUGEN, MUND UND NASE NICHT MIT DEN HÄNDEN BERÜHREN

Das Virus wird hauptsächlich über die Atemwege übertragen, kann aber auch über Augen, Mund und Nase in den Körper gelangen. Vermeiden Sie es daher, mit ungewaschenen Händen das Gesicht zu berühren. Wenn Ihre Hände mit Oberflächen in Berührung kommen, die mit dem Virus kontaminiert wurden, kann das zur Ansteckung führen.



4 ENGEN KONTAKT MIT ANDEREN PERSONEN VERMEIDEN

Halten Sie den Sicherheitsabstand von mehr als 1 Meter zu anderen ein.



5 BENUTZUNG VON AUFZÜGEN

Die Benutzung der Aufzüge wird gewöhnlich Personen mit Gehbehinderung oder anderen gesundheitlichen Einschränkungen vorbehalten sein.

In der Regel wird der Aufzug nur zum Hinauffahren erlaubt sein, mit Ausnahme besonderer Bedingungen, die seine Verwendung auch zum Hinabfahren nahelegen.

Der Zugang zu den Aufzugskabinen ist normalerweise nur jeweils einer Person gestattet.

Besuchern mit Behinderung ist der Zutritt mit einer Begleitperson erlaubt.



6 VERMEIDEN SIE ES, FLASCHEN UND GLÄSER MIT ANDEREN PERSONEN ZU TEILEN